

Zivilrechtliche Haftung von KI-Betreibern

Ekaterina Filikhina

DLA Piper UK LLP

Herbstakademie 2021

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Haftung de lege lata
- III. Eckpunkte der EntschlieÙung des EU Parlaments
- IV. Kritik
- V. Ausblick

Zivilrechtliche Haftung von KI-Betreibern

Einleitung

Anwendung von
KI wächst stetig

Gefährdung von
Rechtsgütern

Einführung
eines
Gefährdungstat
bestands für KI-
Betreiber?

Entscheidung
des EU
Parlaments vom
5. Oktober 2020

Zivilrechtliche Haftung von KI-Betreibern

Haftung de lege lata

KI-Begriffsbestimmung

„Systeme mit einem „intelligenten“ Verhalten, die ihre Umgebung analysieren und mit einem gewissen Grad an Autonomie handeln, um bestimmte Ziele zu erreichen.“

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, COM(2018) 237 final

„Starke KI“

Systeme, die eine eigenständige Intelligenz schaffen und vollautonom handeln können.

„Schwache KI“

Systeme, die den Menschen unterstützen und auf seine Steuerung angewiesen sind.

Grundsätzliches

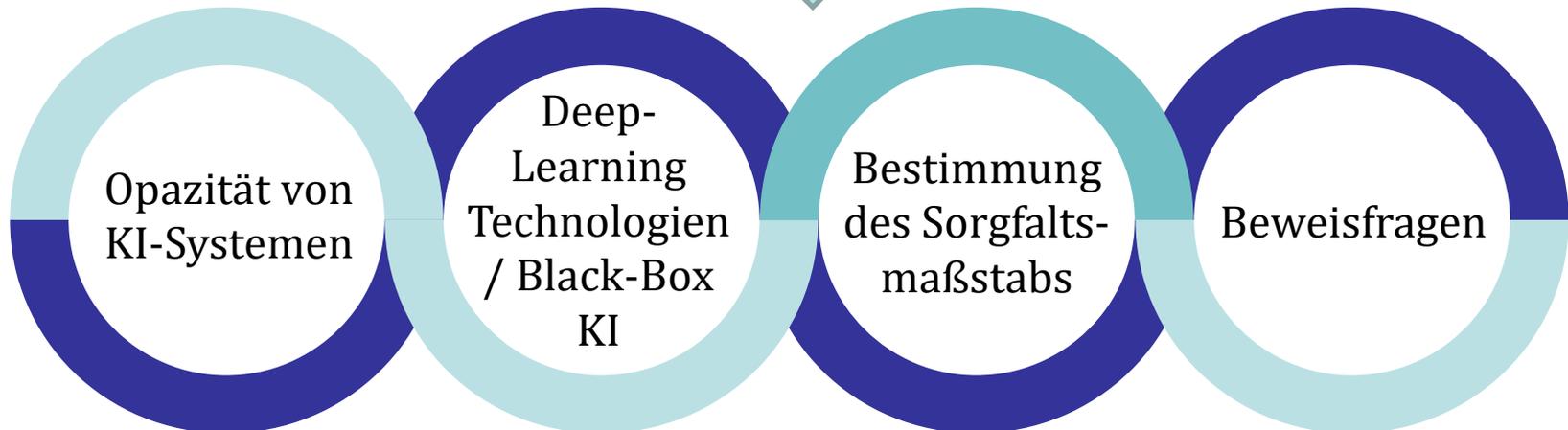
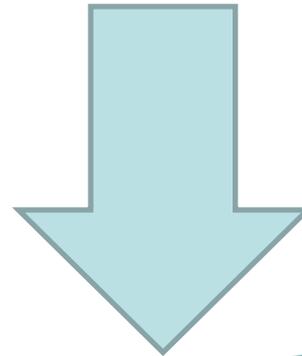
- ▶ Anknüpfung der Haftung an ein menschliches Verhalten oder Einführung einer Roboterhaftung?
- ▶ Roboterhaftung kann bei „schwacher KI“ nicht dazu dienen, die Verantwortlichkeit adäquat zu verteilen
- ▶ Haftung des Herstellers oder Betreibers des KI-Systems
- ▶ Betrieb nach Inverkehrbringen –
Hersteller und Betreiber fallen in einer Person zusammen

Verschuldensabhängige Haftung des Herstellers

- ▶ Unterscheidung zwischen der Verschuldenshaftung und der Gefährdungshaftung
- ▶ Eine Gefährdungshaftung für KI-Systeme existiert im deutschen Zivilrecht nicht
- ▶ Eine Analogie ist aufgrund des abschließenden Charakters der Gefährdungstatbestände nicht möglich
- ▶ Haftung des Herstellers nach
 - ▶ § 823 BGB wegen Rechts- oder Schutzgutverletzung
 - ▶ den Grundsätzen des Produkthaftungsrechts

Verschuldensabhängige Haftung des Herstellers

Grundsätzliche Herausforderungen



Haftung des Herstellers nach dem Produkthaftungsrecht



Haftung des Betreibers

- ▶ Deliktische Haftung des Betreibers richtet sich dabei nach den allgemeinen Grundsätzen
- ▶ Auswahl-, Kontroll-, und Überwachungspflichten
- ▶ Bisher keine konkreten Grundsätze der Betreiberpflichten durch die Rechtsprechung entwickelt
- ▶ Vorhersehbarkeit des Verhaltens von KI-Systemen für den Betreiber wesentlich eingeschränkter

Zivilrechtliche Haftung von KI-Betreibern

Eckpunkte der EntschlieÙung des EU Parlaments

Zielrichtung der KI-Betreiberhaftung

Schaffung von Anreizen zur Vermeidung von Sach- und Personenschäden

Beseitigung von Beweisschwierigkeiten

Entstehung einer eigenständigen, unmittelbar geltenden Haftungs Vorschrift

Soweit Betreiber auch Hersteller, Vorrang vor der Produkthaftungs-Richtlinie

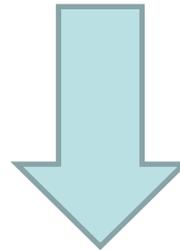
Grundsätzlich keine Änderung nationaler und europäischer Haftungs Vorschriften

Risikobasierter Ansatz

- ▶ Verfolgung eines sektorspezifischen, risikobasierten Ansatzes
- ▶ Unterscheidung zwischen zwei Risikoklassen:
 - ▶ KI-Systeme mit hohem Risiko
 - ▶ sonstige KI-Systeme
- ▶ Entscheidend ist der Bereich und die konkrete Tätigkeit des KI-Systems

Struktur der KI-Betreiberhaftung

Betreiberbegriff



Frontend-Betreiber

Betreiber im klassischen Sinne für den das KI-System einen Nutzen darstellt

Backend-Betreiber

Ausübung einer gewissen Kontrolle über das System z.B. durch Aufspielen von Updates

Gefährdungshaftung für KI mit hohem Risiko

Verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die von einer von dem KI-System angetriebener physischer oder virtueller Aktivität, Vorrichtung oder Prozess verursacht wurden.

Abmilderung der
Haftung durch

Haftungshöchst-
grenzen

Versicherungs-
pflicht

Ausschluss bei
höherer Gewalt

Haftung für sonstige KI-Systeme

- ▶ Verschulden wird vermutet
- ▶ Exkulpation des Betreibers möglich soweit
 - ▶ das KI-System ohne Kenntnis des Betreibers aktiviert wurde
 - ▶ der Betreiber Maßnahmen im Rahmen der Auswahl des Systems, der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und der späteren Überwachung, einschließlich der Installierung aller verfügbarer Aktualisierungen, mit gebührender Sorgfalt getroffen hat
- ▶ Absicherung durch Erwerb eines zertifizierten Produkts
- ▶ Keine Exkulpation, soweit Dritte zahlungsunfähig oder unauffindbar

Zivilrechtliche Haftung von KI-Betreibern

Kritik

Kritik

Die Entschließung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Lückenloser Haftungsschutz während des gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen

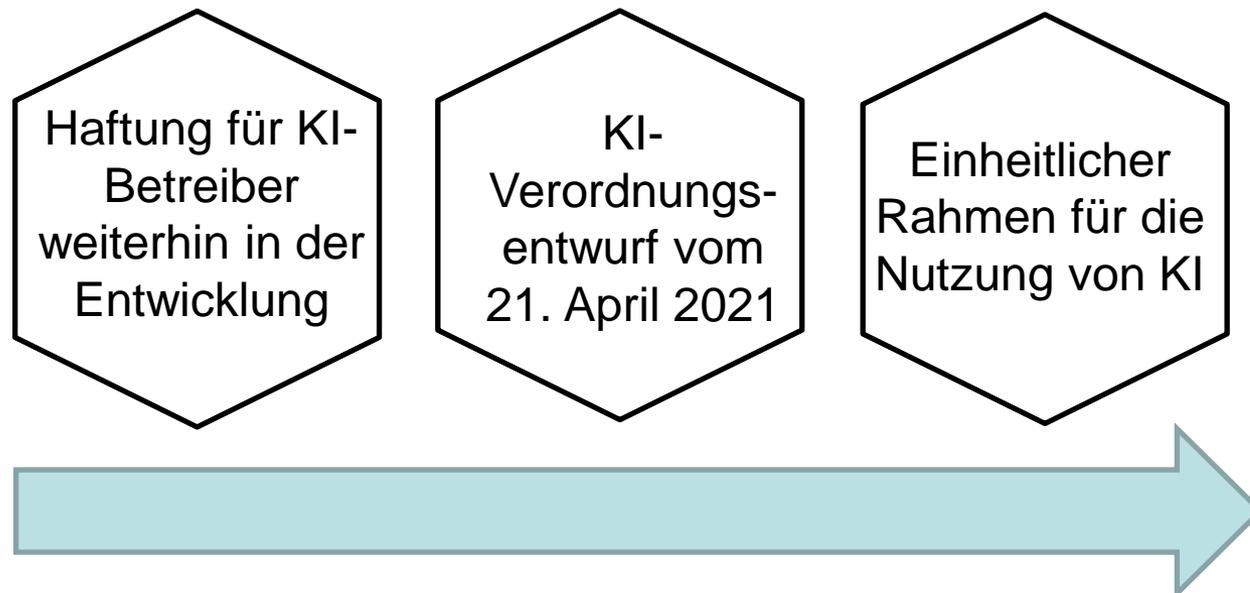
Konzept der Betreiberhaftung für sonstige KI-Systeme noch zu hinterfragen.

Regressverhältnis zwischen Hersteller/Betreiber noch ungeklärt.

Zivilrechtliche Haftung von KI-Betreibern

Ausblick

Ausblick



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit